

MANDANTEN INFORMATIONEN

Februar/März 2019



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

MIT DEM NEUEN JAHR WERDEN WIR UNSERE INFORMATIONSBRIEFE AUF DEN STANDARD UNSERES NATIONALEN UND INTERATIONALEN BERUFLICHEN NETZWERKS „HLB“ ABSTIMMEN. DIE BRIEFE WERDEN DAHER ETWAS UMFANGREICHER, ERSCHEINEN ABER DAFÜR IN GRÖSSE-REN ZEITABSTÄNDEN. SIE FINDEN DAHER ZU BEGINN ZUNÄCHST EINE KURZE STELLUNGNAHME ZU AKTUELLEN THEMEN:

DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DAS BREXIT-ABKOMMEN DURCH PARLAMENT UND REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ERSCHEINT AUF-GRUND UNÜBERBÜCKBARER DIFFERENZEN ZWISCHEN DEN BRITISCHEN PARTEIEN ABER AUCH MIT DEN MITGLIEDSLÄNDERN DER EU ZU-MEHMEND AUF EINEN „HARTEN BREXIT“ ZUZULAUFEN. FÜR DIESEN FALL HAT DIE BUNDESREGIERUNG BEREITS IM LETZTEN JAHR ZWEI GE-SETZENTWÜRFE VERABSCHIEDET, MIT DEREN HILFE UNERWÜNSCHTE RECHTSFOLGEN EINES UNGEREGLTEN BREXITS VERMIEDEN WERDEN SOLLEN. ES BLEIBT AZUWARTEN WELCHE WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN SICH HIERAUS ERGEBEN. SOFERN SIE HIUVON BETROFFEN SEIN KÖNNTEN STEHEN WIR IHNEN GERNE MIT RAT UND TAT UND MIT UNSEREN PARTNERN DES INTERNAIONALEN HLB-NETZWERKS ZUR SEITE. SPRECHEN SIE UNS AN.

ZU DIESEN UND WEITEREN THEMEN WÜNSCHE ICH IHNEN EINE AUFSCHLUSSREICHE LEKTÜRE

IHR LUDWIG QUACKEN

Termine

| Steuerart | Abgabetermin | Zahlungstermin | |
|---------------------------------|-----------------|--|--------------------------|
| | | bei Überweisung | bei Zahlung durch Scheck |
| Umsatz-, Lohnsteuer | 11.2.2019 | 14.2.2019 | 8.2.2019 |
| | 11.3.2019 | 14.3.2019 | 8.3.2019 |
| Gewerbesteuer | 15.2.2019 | 18.2.2019 | 11.2.2019 |
| | 15.3.2019 | 18.3.2019 | 11.3.2019 |
| Grundsteuer | 15.2.2019 | 18.5.2019 | 11.5.2019 |
| Sozialversicherung ¹ | 24.5./25.5.2019 | 28.5./29.5.2019 | |
| Lohnsteuer | 28.2.2019 | Übermittlung Lohnsteuerbescheinigungen an das zuständige Finanzamt | |
| Alle Steuerarten | 01.03.2019 | Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Steuervorauszahlung für 2017 zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen | |
| Alle Steuerarten | 31.3.2019 | Überweisung der voraussichtlichen Steuernachzahlungen für 2017 zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen. | |
| Künstlersozialkasse | 31.3.2019 | Abgabe der Jahresmeldung | |

¹ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Die Beitragsnachweise sind bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle zu übermitteln.

Aus dem HLB-Netzwerk

Kolumne Prof. Dr. Edelfried Schneider, Past Präsident von Accountancy Europe (Europäische Dachorganisation des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer) zugleich langjähriger Vorsitzender des Verwaltungsgremiums der HLB Deutschland und Board-Member von HLB International

EUROPA AKTUELL

EU-Services Package: neue Regeln zur Berufsausübung in Europa

Die Dienstleistungsfreiheit ist eines der Kernprinzipien des gemeinsamen Marktes. EU-Bürger sollen ihren Beruf ohne ungerechtfertigte Einschränkungen in der gesamten Union ausüben können.

Bereits die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EC beschrieb zur Harmonisierung des Dienstleistungsmarktes drei Maßnahmen, Services Package genannt: 1. den Proportionalitätstest, 2. das Notifizierungsverfahren, 3. die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte.

Der Notifizierungsprozess verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die EU-Kommission zu unterrichten, bevor Maßnahmen im Bereich regulierter Dienstleistungen ergriffen werden. Es gibt in der Union mehr als 5.500 regulierte Berufe, die unter die Vorschriften der sogenannten Professional Qualifications Directive 2005/36/EC fallen.

Mit der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte soll sich ein Angehöriger eines regulierten Berufes als leistungsberechtigt in einem anderen Land ausweisen können.

Nunmehr wurde am 28. Juni 2018 die Richtlinie 2018/958/EU zum Proportionalitätstest verabschiedet, anzuwenden ab 30. Juli 2020. Hiernach dürfen die Mitgliedsstaaten keine Regeln für regulierte Berufe ohne Durchführung des sogenannten Proportionalitätstests ändern oder neu einführen. Dieser Test soll gewährleisten, dass die neuen Regeln nicht diskriminierend wirken, dem öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen und nur dem gesetzlich Notwendigen entsprechen. Dabei stehen die Verbraucherschutzvorschriften und die Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit im Vordergrund, so dass für nationale Einschränkungen europäischer Berufsausübung kaum Platz gegeben ist.

Nach dem jetzigen Stand der Debatte fallen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater nicht unter die Regeln des Services Package, weil u.a. mit den Richtlinien 2006/43/EC und 2014/56/EU die Regeln zur Berufsausübung gesondert abgefasst sind.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Verbände der regulierten Berufe in die Umsetzung der Proportionalitätsrichtlinie einbringen werden. In bestimmten Bereichen, beispielsweise im Handwerk, gibt es erhebliche Vorbehalte, weil die Abschaffung qualitätsbestimmender Qualifikationsnachweise, wie z.B. die Meisterprüfung, nachweisbar negative Auswirkungen für die Verbraucher hat.

Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea

| 1. Aktuelle Steuergesetzänderungen | <i>Für alle Steuerpflichtigen</i> |
|---|---|
| <p>Zum Jahresbeginn 2019 ist wieder eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen im steuerlichen und betrieblichen Bereich haben wir nachfolgend zusammengestellt:</p> | <p><i>Zum 1.1.2019 treten u. a. folgende Neuerungen in Kraft:</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird dauerhaft auf 2,5 % (bisher: 3,0 %) gesenkt. | <p><i>Entlastung bei der Arbeitslosenversicherung</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Beitrag der Pflegeversicherung steigt um 0,5 % von 2,55 % auf 3,05 %. | <p><i>Höherer Pflegeversicherungsbeitrag</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die kassenindividuellen Zusatzbeiträge bei der gesetzlichen Krankenversicherung werden ab sofort wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (bzw. der Rentenkasse) bezahlt. | <p><i>Teilung der Zusatzbeiträge bei der gesetzlichen Krankenversicherung</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen ein Jobticket oder ein E-Bike lohnsteuerfrei zur Verfügung stellen (siehe auch gesonderter Beitrag „Wichtige lohnsteuerliche Neuerungen ab 1.1.2019“). | <p><i>Steuerbegünstigungen für Jobtickets und E-Bikes</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeiter von Unternehmen mit mehr als 200 Arbeitnehmern haben einen Rechtsanspruch auf eine Arbeitszeitreduzierung für einen Zeitraum von 1 – 5 Jahren. Bei Betrieben mit 46 bis 200 Mitarbeitern muss pro 15 Beschäftigte nur ein Antrag auf befristete Teilzeitarbeit gewährt werden. | <p><i>Einführung der Brückenteilzeit</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Mindestlohn steigt von 8,84 € auf 9,19 € und ab dem 1.1.2020 auf 9,35 € pro Stunde. | <p><i>Anhebung des Mindestlohns</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreiber von elektronischen Marktplätzen, neben Amazon oder Ebay auch alle kleineren Marktplätze, sind verpflichtet, Angaben von Händlern aufzuzeichnen, für deren Umsätze in Deutschland eine Umsatzsteuerpflicht in Betracht kommt (siehe auch gesonderter Beitrag „Umsatzsteuerliche Neuerungen für den Handel auf Onlinemarktplätzen“). | <p><i>Aufzeichnungspflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Umsatzsteuerrecht wird die Unterscheidung zwischen Wertgutschein und Warengutschein aufgegeben. Der Zeitpunkt der Umsatzbesteuerung beim Aussteller des Gutscheins richtet sich danach, ob es sich um einen Einzweckgutschein (Umsatzsteuerpflicht bei Ausstellung durch das leistende Unternehmen) oder einen Mehrzweckgutschein (Umsatzsteuerpflicht bei Einlösung) handelt. | <p><i>Neuerungen bei Gutscheinen</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anhebung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer um 168,00 € und des Kinderfreibetrags um 192,00 € sowie die Anpassung des Steuertarifs führen zu einkommensteuerlichen Entlastungen. | <p><i>Entlastung bei der Einkommensteuer</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Kindergeld wird ab dem 1.7.2019 monatlich um 10,00 € steigen. | <p><i>Anhebung des Kindergelds</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung beträgt nun 7 Monate, d.h. die Steuererklärungen 2018 müssen bis zum 31.07.2019 abgeben werden. Werden die Erklärungen durch einen Steuerberater erstellt, verlängert sich die Abgabefrist auf den 28.2.2020. | <p><i>Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärungen</i></p> |

| | |
|--|---|
| <p>Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer</p> | <p>2. Wichtige lohnsteuerliche Neuerungen ab 1.1.2019</p> |
| <p><i>Die wichtigsten lohnsteuerlichen Änderungen zum 1.1.2019 sind:</i></p> <p><i>Jobtickets oder Barzuschüsse zum privaten Jobticket des Arbeitnehmers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, bleiben lohnsteuerfrei.</i></p> <p><i>Die private Mitbenutzung eines E-Bikes, das zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird, bleibt lohnsteuerfrei.</i></p> <p><i>Entgeltumwandlungsfälle sind nicht begünstigt.</i></p> <p><i>Für bestimmte Elektro- und Hybridfahrzeuge halbiert sich der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung von 2019 bis 2021 auf 0,5 % des Bruttolistenpreises.</i></p> | <p>Das sogenannte „Jahressteuergesetz 2018“ enthält auch lohnsteuerliche Regelungen. Die wichtigsten Neuerungen ab dem 1.1.2019 sind:</p> <p><u>Steuerfreistellung von Jobtickets</u> Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Jobtickets für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung stellen. Diese sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Begünstigt sind auch Barzuschüsse zu den von Arbeitnehmern erworbenen Jobtickets. Die steuerfreien Leistungen mindern die Entfernungspauschalen, die die Arbeitnehmer als Werbungskosten im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen ansetzen können.</p> <p><u>Steuerfreie Gestellung von E-Bikes</u> Im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zunächst zum 31.12.2021 bleibt die private Nutzung betrieblicher (Elektro-) Fahrräder lohnsteuerfrei, wenn sie den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Die Steuerbefreiung gilt allerdings nicht für die Umsatzsteuer. Außerdem umfasst sie nur Elektrofahräder, die das Fahren bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h unterstützen. Leistungsstärkere Elektrofahräder gelten steuerlich als Fahrzeuge, bei denen wie bei Pkw die 1 %-Regelung anzuwenden ist.</p> <p>Falls die Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern im Rahmen einer Entgeltumwandlung erfolgt, ist der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung zu versteuern.</p> <p><u>Steuervorteil für Elektro- und Hybridfahrzeuge</u> Für Elektro- und Hybridfahrzeuge mit einer CO₂-Emission von höchstens 50 g je Fahrkilometer oder einer elektrischen Mindestreichweite von 40 km wird der geldwerte Vorteil für Privatfahrten auf 1 % des halben Bruttolistenpreises pro Monat gesenkt. Mit dieser Vergünstigung um 50 % soll die Nutzung entsprechender Fahrzeuge gefördert werden. Der Vorteil gilt aber nur für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder geleast werden. Für umsatzsteuerliche Zwecke ist die Regelung nicht anzuwenden.</p> |
| <p>Für alle Steuerpflichtigen</p> | <p>3. Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen in 2019</p> |
| <p><i>Betriebliche Unterlagen, die ab dem 1.1.2019 vernichtet werden können, entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Spalte</i></p> | <p>Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren können Unternehmen die betreffenden Unterlagen vernichten. Ab dem 1.1.2019 dürfen daher folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgt bzw. auf elektronischen Datenträgern gelöscht werden:</p> <p>Aufzeichnungen der Jahre 2008 und früher Inventare, die bis zum 31.12.2008 aufgestellt worden sind Bücher, Journale, Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2008 oder früher erfolgt sind Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2008 oder früher aufgestellt worden sind Buchungsbelege aus dem Jahr 2008 oder früher empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2012 oder früher empfangen bzw. versandt wurden sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2012 oder früher.</p> |

| 3. Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen in 2019 | Für alle Steuerpflichtigen |
|---|---|
| <p>Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Die vorstehend genannten Unterlagen dürfen daher nicht vernichtet werden, wenn sie noch von Bedeutung sind, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung, ▪ für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, ▪ für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren, ▪ zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder ▪ bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre. <p>Eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren gilt auch für Privatpersonen, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkunftsquellen insgesamt 500.000,00 € im Kalenderjahr übersteigen. Ab dem 1.1.2019 dürfen entsprechende Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2012 und früher vernichtet werden, wenn diese für laufende Verfahren nicht mehr von Bedeutung sind.</p> | <p><i>Bestimmte Privatpersonen müssen Unterlagen zu ihren Einkünften sechs Jahre lang aufbewahren.</i></p> |
| 4. Gleichzeitige Anerkennung von Genussrechten als Eigen- und Fremdkapital | Für Unternehmen mit Genussrechtskapital |
| <p>Genussrechte verbriefen einen festen oder variablen Gewinnanteil an einem Unternehmen. Sie werden regelmäßig zur Verbesserung der handelsrechtlichen Eigenkapitalquote eingesetzt. Demgegenüber sind sie bei entsprechender Gestaltung steuerrechtlich als Fremdkapital anzusehen. Vergütungen an die Inhaber der Genussrechte mindern dann das steuerpflichtige Ergebnis des Unternehmens.</p> <p>Dagegen musste nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ein Genussrecht, das handelsrechtlich Eigenkapital darstellte, stets auch in der Steuerbilanz als Eigenkapital ausgewiesen werden. Das hatte zur Folge, dass Ausschüttungen an die Inhaber der Genussrechte steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden durften.</p> <p>Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung am 18.7.2018 aufgegeben. Danach ist Genussrechtskapital in der Steuerbilanz jetzt grundsätzlich als Verbindlichkeit auszuweisen, und zwar auch dann, wenn in der Handelsbilanz Eigenkapital passiviert wird. Demzufolge sind Vergütungen aus Genussrechtskapital steuerlich als Betriebsausgaben abziehbar.</p> <p>Anders ist die Rechtslage allerdings, wenn ein Genussrecht auch eine Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös eines Unternehmens gewährt. In diesem Fall dürfen die Auszahlungen von Vergütungen für das Genussrecht das steuerliche Einkommen der Gesellschaft weiterhin nicht mindern.</p> | <p><i>Genussrechte als Finanzinstrument zur Verbesserung der handelsrechtlichen Eigenkapitalquote.</i></p> <p><i>Die Finanzverwaltung hat bisher Vergütungen für solche Genussrechte steuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt</i></p> <p><i>Jetzt führen Vergütungen für Genussrechte grundsätzlich zu Betriebsausgaben.</i></p> <p><i>Allerdings liegen keine Betriebsausgaben vor, wenn auch eine Beteiligung am Gewinn oder Liquidationserlös gewährt wird.</i></p> |

| Für alle Unternehmen | 5. Sachverständigengutachten bei der Unternehmensbewertung |
|---|---|
| <p><i>Bewertungsfragen rücken immer mehr in den Fokus der Finanzverwaltung.</i></p> <p><i>Das Finanzgericht muss auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Sachverständigengutachten eines unabhängigen Dritten einholen.</i></p> <p><i>Steuerpflichtige sollten bereits bei Betriebsprüfungen eigene Sachverständige für eine objektive Wertfindung hinzuziehen</i></p> | <p>Bewertungsfragen, sei es für den Unternehmenswert oder den Wert eines einzelnen Wirtschaftsguts, rücken immer mehr in den Fokus der Finanzverwaltung. Vor allem bei Betriebsprüfungen zieht das Finanzamt immer häufiger Fachprüfer für Unternehmensbewertungen hinzu.</p> <p>Kommt es dann zu einem finanzgerichtlichen Streit, kann der Steuerpflichtige verlangen, dass das Finanzgericht ein Sachverständigengutachten eines unabhängigen Dritten einholt. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 5.10.2018 mit der Begründung, dass dem Finanzgericht aufgrund der komplexen Wertermittlung regelmäßig die dafür erforderliche Sachkunde fehlt.</p> <p>Die Wertfindung ist betriebswirtschaftlich und steuerrechtlich äußerst komplex. Steuerpflichtige sollten daher bereits in Streitfällen schon während der Betriebsprüfungen eigene Sachverständige für Bewertungsfragen einbeziehen. Durch Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsstandards kann der eigene Sachverständige die Wertfindung in der Betriebsprüfung objektivieren und dadurch unterstützen. Kommt es dennoch zum finanzgerichtlichen Streit, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der gerichtlich bestellte Gutachter dieselben Bewertungsstandards anwendet und zu ähnlichen Werten gelangt.</p> |
| <p>Für Unternehmen mit ausländischen Tochterunternehmen</p> <p><i>In Deutschland ist eine Erhöhung der Einkünfte bei nicht fremdüblichen Preisen mit verbundenen ausländischen Unternehmen vorgesehen.</i></p> <p><i>Laut Europäischem Gerichtshof muss die Finanzverwaltung aber wirtschaftliche Gründe für zu niedrige Preise anerkennen.</i></p> <p><i>Das Bundesfinanzministerium will die Anwendung des Urteils auf Sanierungsfälle beschränken</i></p> | <p>6. Beschränkung der Einkünftekorrektur in internationalen Konzernen</p> <p>Wird bei Geschäften mit ausländischen Tochtergesellschaften gegen den Fremdvergleichsgrundsatz verstoßen und werden dementsprechend in Deutschland zu niedrige Erträge erzielt, sieht das deutsche Steuerrecht eine Erhöhung der deutschen Einkünfte vor. Das betrifft insbesondere Zinserträge aus Darlehen und Gebühren für Garantieerklärungen zu Gunsten von Tochtergesellschaften. Bei entsprechenden inländischen Geschäftsbeziehungen muss keine solche Einkünftekorrektur vorgenommen werden.</p> <p>Am 31.5.2018 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Einkünftekorrektur bei grenzüberschreitenden Fällen gegen das Europarecht verstößt, wenn der Steuerpflichtige wirtschaftliche Gründe für die Vereinbarung unüblich niedriger Preise nachweisen kann. Die deutschen Steuergesetze enthalten bisher keine solche Ausnahmeregelung und verstoßen diesbezüglich gegen europäisches Recht.</p> <p>Das Bundesfinanzministerium hat am 6.12.18 zu den Auswirkungen des Urteils Stellung genommen. Danach sind wirtschaftliche Gründe nur dann anzuerkennen, wenn sie im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen stehen. Das sollen solche Maßnahmen sein, die auf die Vermeidung der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft zielen.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>7. Zuzahlung des Arbeitnehmers zu einem privat genutzten Firmenwagen</p> <p>Der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens durch den Arbeitnehmer wird üblicherweise pauschal nach der sog. 1%-Methode ermittelt.</p> <p>Eine einmalige Zuzahlung des Arbeitnehmers zu den Kosten für die Anschaffung des Firmenwagens (z.B. für eine gewünschte Sonderausstattung) führt zu einer Kürzung des geldwerten Vorteils. Nach Auffassung der Finanzverwaltung mindert der Zuschuss den geldwerten Vorteil aus der Pkw-Nutzung bei der 1%-Regelung ab dem Jahr der Zahlung solange auf null, bis er komplett verbraucht ist.</p> <p>Dies gilt nach Ansicht des niedersächsischen Finanzgerichts vom 16.4.2018 nur, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine bestimmte Nutzungsdauer für den Pkw vereinbart haben. Ist hingegen die Dauer der Nutzungsüberlassung des Pkw ausdrücklich vereinbart, ist die vom Arbeitnehmer geleistete Zahlung für den Kauf des Firmenwagens gleichmäßig auf diesen Zeitraum als Minderung des geldwerten Vorteils zu verteilen. Dies kann in Hinblick auf Steuerprogressionseffekte oder für die Einhaltung von Entgeltgrenzen (z. B. bei geringfügig Beschäftigten) günstiger sein.</p> <p>Gegen dieses Finanzgerichtsurteil ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Entsprechende Fälle, bei denen eine Verteilung des Minderungsbetrags auf die vereinbarte Nutzungsdauer steuerlich günstiger wäre, sollten daher durch Einspruch oder Änderungsantrag offen gehalten werden.</p> | <p>Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer</p> <p><i>Laut Finanzverwaltung mindert die Zuzahlung des Arbeitnehmers zur Anschaffung eines von ihm auch privat genutzten Firmenwagens den geldwerten Vorteil aus der Pkw-Nutzung solange auf null, bis die Zuzahlung vollständig verrechnet ist.</i></p> <p><i>Im Falle einer vereinbarten Dauer der Pkw-Nutzung ist nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen der Minderungsbetrag gleichmäßig auf diesen Zeitraum zu verteilen, was steuerlich in vielen Fällen günstiger ist.</i></p> <p><i>Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs hierzu steht noch aus.</i></p> |
| <p>8. Arbeitgeberzuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung ab 1.1.2019</p> <p>Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Entgelt zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln. Bei Nutzung eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung werden Arbeitgeber jetzt durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz dazu verpflichtet, die durch die Entgeltumwandlung eingesparten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Form eines Arbeitgeberzuschusses für die Altersversorgung der Arbeitnehmer zu verwenden. Die Neuregelung gilt für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die ab dem 1.1.2019 abgeschlossen werden. Bei bis zum 31.12.2018 abgeschlossenen Vereinbarungen ist die Zuschusspflicht ab dem 1.1.2022 anzuwenden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liegt das Arbeitsentgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, kann der Arbeitgeber den Zuschuss pauschal mit 15 % des Umwandlungsbetrags bemessen. 2. Liegt das Arbeitsentgelt zwischen den Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und der Rentenversicherung, kann eine „spitze“ Abrechnung auf den konkret eingesparten Arbeitgeberbeitrag erfolgen. Dies kann zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen. Der Arbeitgeber hat alternativ die Möglichkeit, pauschal 15 % des Umwandlungsbetrags in den Vertrag einzuzahlen. 3. Liegt das Arbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen, erspart der Arbeitgeber keine Beiträge und muss daher keinen Zuschuss leisten. <p>Die Umsetzung sollte konkret mit dem jeweiligen Produkthanbieter besprochen werden. Es ist möglich, dass Zahlungen an den Versorgungsträger nicht erhöht werden können, so dass der bisherige Beitrag konstant gehalten und neu auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber verteilt werden muss. In anderen Fällen kann es auch erforderlich sein, für den Arbeitgeberzuschuss einen Neuvertrag abzuschließen.</p> | <p>Für Arbeitgeber</p> <p><i>Arbeitgeber müssen einen Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer leisten, wenn sie auf Grund von Entgeltumwandlungen Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Dies gilt für neue Vereinbarungen ab dem 1.1.2019, für bestehende ab dem 1.1.2022.</i></p> <p><i>Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Einsparungen des Arbeitgebers.</i></p> <p><i>Erforderliche Vertragsanpassungen sollten rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.</i></p> |

| Für Arbeitgeber | 9. Auswirkung der Mindestlohnanpassung auf Minijob | | | | | | | | | | | | |
|---|--|-------------------|-------------|-------------------|------|--------|-----------------|------|--------|-----------------|------|--------|-----------------|
| <p><i>Wegen der Erhöhung des Mindestlohns verringern sich die maximal vergütungsfähigen Stunden eines Minijobs.</i></p> <p><i>Zur Überprüfung der Minijob-Grenze wird der tatsächliche Stundenlohn, mindestens aber der Mindestlohn herangezogen. Bei Überschreitung der Grenze von 450,00 € liegt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor</i></p> | <p>Der Mindestlohn wird ab dem Jahr 2019 von 8,84 € auf 9,19 € und ab dem Jahr 2020 auf 9,35 € je Arbeitsstunde erhöht. Dadurch ergibt sich eine Reduzierung der im Rahmen eines Minijobs maximal vergütungsfähigen Stunden.</p> <p>Im Falle der Überprüfung, ob die Obergrenze von 450,00 € pro Monat für einen Minijob eingehalten wird, werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zuzüglich Urlaubsanspruch mit dem vereinbarten Lohn, mindestens aber dem gesetzlichen Mindestlohn bewertet. Erbringt ein zum Mindestlohn geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer mehr als die in der folgenden Tabelle aufgeführte Höchststundenzahl pro Monat, ist die Minijob-Grenze von 450,00 € überschritten und es entsteht ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit den sich daraus ergebenden Folgen.</p> <table border="1" data-bbox="587 674 1177 819"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Mindestlohn</th> <th>Höchststundenzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2018</td> <td>8,84 €</td> <td>50,9 = rd. 50,5</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>9,19 €</td> <td>48,9 = rd. 48,5</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>9,35 €</td> <td>48,1 = rd. 48,0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Überschreitung der Minijob-Grenze in besonderen Ausnahmefällen und innerhalb bestimmter Grenzbeträge bleibt weiterhin unschädlich.</p> | Jahr | Mindestlohn | Höchststundenzahl | 2018 | 8,84 € | 50,9 = rd. 50,5 | 2019 | 9,19 € | 48,9 = rd. 48,5 | 2020 | 9,35 € | 48,1 = rd. 48,0 |
| Jahr | Mindestlohn | Höchststundenzahl | | | | | | | | | | | |
| 2018 | 8,84 € | 50,9 = rd. 50,5 | | | | | | | | | | | |
| 2019 | 9,19 € | 48,9 = rd. 48,5 | | | | | | | | | | | |
| 2020 | 9,35 € | 48,1 = rd. 48,0 | | | | | | | | | | | |

| Für international tätige Unternehmen | 10. Neues Merkblatt zum internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren |
|---|---|
| <p><i>Das Bundesfinanzministerium hat ein aktualisiertes Merkblatt zum internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren veröffentlicht.</i></p> <p><i>Die Finanzverwaltung will den Verzicht auf ein internationales Schiedsverfahren zur Voraussetzung für den Abschluss einer tatsächlichen Verständigung machen.</i></p> <p><i>Hier ist Vorsicht geboten, da ohne Schiedsverfahren kein Einigungszwang zwischen den Staaten besteht und es zu einer Doppelbesteuerung kommen kann.</i></p> | <p>Das Bundesfinanzministerium hat am 9.10.2018 ein aktualisiertes Merkblatt zu internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren veröffentlicht. Solche Verfahren sind generell zwischen europäischen Staaten und darüber hinaus in vielen weiteren Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart. Ein Verständigungsverfahren wird durch den Steuerpflichtigen beantragt, wenn die Anwendung oder Nichtanwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und einem anderen Staat für ihn zu einer steuerlichen Mehrfachbelastung führt. Einigen sich die Staaten im Verständigungsverfahren nicht, so schließt sich auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Schiedsverfahren an, in dem für die Staaten Einigungszwang besteht. Im Ergebnis wird auf diesem Wege eine doppelte Besteuerung vermieden.</p> <p>Laut Merkblatt muss zukünftig der Steuerpflichtige auf sein Recht zur Durchführung eines Schiedsverfahrens verzichten, wenn er eine tatsächliche Verständigung mit der Finanzverwaltung vereinbaren will. Bei einem solchen Verzicht ist allerdings auch das Verständigungsverfahren nicht mehr erfolgversprechend. Denn ohne Schiedsverfahren fehlt es am Einigungszwang zwischen den Staaten.</p> <p>Tatsächliche Verständigungen werden regelmäßig im Rahmen von Betriebsprüfungen abgeschlossen, wenn die Sachverhalte schwierig und nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind. Durch tatsächliche Verständigungen erhält der Steuerpflichtige in der Praxis schnell Rechtssicherheit in strittigen Fällen. Eventuell muss er aber im Rahmen der tatsächlichen Verständigung eine zusätzliche Besteuerung im Ausland und damit eine Doppelbesteuerung akzeptieren.</p> <p>Somit hat der Steuerpflichtige zukünftig die Wahl zwischen der baldigen Rechtssicherheit durch eine tatsächliche Verständigung bei Inkaufnahme einer gewissen Doppelbesteuerung und einer längerfristigen Unsicherheit über den Ausgang eines Verständigungs- mit eventuell anschließendem Schiedsverfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.</p> |

| 11. Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses | Für alle Unternehmen |
|---|---|
| <p>Das Bundesfinanzministerium hat am 14.12.2018 den Umsatzsteueranwendungserlass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes überarbeitet. Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wurde eine klarstellende Übersicht zur Vorsteuerabzugsberechtigung und dem möglichen Berichtigungsbedarf bei nachträglichen Änderungen der Ausgangsumsätze eingefügt. Dadurch werden im Ergebnis die bisherigen Interpretationsspielräume eingeengt. In den Fällen, in denen sich die Art der Ausgangsumsätze ändert, ist eine Überprüfung des Vorsteuerabzugs anhand der neuen Übersicht empfehlenswert. ▪ Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung für bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel die gewerbliche Vermietung, ist nach neuer Fassung auch dann zulässig, wenn es nur zu erfolglosen Vorbereitungshandlungen kommt. Eine steuerpflichtige Verwendungsabsicht muss jedoch objektiv dargelegt und nachgewiesen werden. Der Vorteil eines solchen Verzichts auf die Steuerbefreiung besteht darin, dass aus den mit den beabsichtigten Leistungen im unmittelbaren Zusammenhang stehenden vergeblichen Eingangsleistungen der volle Vorsteuerabzug möglich ist. | <p><i>Der Umsatzsteueranwendungserlass wurde am 14.12.2018 im Wesentlichen wie folgt geändert:</i></p> <p><i>Einfügung einer Übersicht zur Vorsteuerabzugsberechtigung und zum Berichtigungsbedarf bei einer Änderung der Verhältnisse</i></p> <p><i>Zulässigkeit des Verzichts auf die Umsatzsteuerbefreiung ermöglicht Vorsteuerabzug auch für erfolglose Vorbereitungshandlungen</i></p> |
| 12. Umsatzsteuerliche Neuerungen für den Handel auf Onlinemarktplätzen | Für Onlineversandhändler und Betreiber von Onlinemarktplätzen |
| <p>Gemäß dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet (siehe Ausgabe 4/2018, Seite 4) müssen die Betreiber von Onlinemarktplätzen (sog. Marktplatzbetreiber) künftig neue Pflichten beachten. Insbesondere haften sie für die nicht abgeführte Umsatzsteuer aus solchen Umsätzen, die von Händlern auf dem jeweiligen Onlinemarktplatz (sog. Onlinehändler) erzielt werden. Von dieser Haftung werden sie nur befreit, wenn sie Bescheinigungen der Onlinehändler über deren umsatzsteuerliche Erfassung in Deutschland vorlegen können. Entsprechende Bescheinigungen müssen die Onlinehändler bei der Finanzverwaltung beantragen und dem Marktplatzbetreiber aushändigen.</p> <p>Die Einführung der Bescheinigung ist zeitlich gestaffelt. Onlinehändler, die in Drittstaaten ansässig sind, müssen die Bescheinigung ab dem 1.3.2019 vorlegen. Onlinehändler, die in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, sind von der Neuregelung erst ab dem 1.10.2019 betroffen.</p> <p>Um die Antragstellungen seitens der Onlinehändler standardisiert abwickeln zu können, hat das Bundesfinanzministerium am 17.12.2018 den Mustervordruck USt 1 TJ zur Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger veröffentlicht.</p> <p>Im Übrigen implementiert die Finanzverwaltung zurzeit für die Marktplatzbetreiber eine Möglichkeit zum elektronischen Abruf der Händlerbescheinigungen. Wann die Implementierung abgeschlossen ist, lässt sich zurzeit noch nicht absehen. Bis dahin muss der Marktplatzbetreiber die Bescheinigungen in Papierform bei den Onlinehändlern anfordern.</p> | <p><i>Für Betreiber von Onlinemarktplätzen besteht ein hohes Haftungsrisiko für ausgefallene Umsatzsteuer, wenn sie die umsatzsteuerliche Erfassung ihrer Onlineversandhändler nicht nachweisen können.</i></p> <p><i>Als Nachweise sind ab dem 1.3.2019 (Händler aus Drittstaaten) bzw. ab dem 1.10.2019 (europäische Händler) entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.</i></p> <p><i>Onlinehändler können die Bescheinigung mit dem Vordruck USt 1 TJ beantragen.</i></p> <p><i>Für die Betreiber der Onlinemarktplätze ist künftig ein elektronischer Abruf der Bescheinigungen vorgesehen.</i></p> |

| | |
|---|--|
| <p>Für Unternehmen mit Ratenzahlungsgeschäften</p> <p>Bei Anwendung der Sollbesteuerung entsteht derzeit die Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Leistungserbringung. Wird das dafür zu entrichtende Entgelt erst später gezahlt, muss der Unternehmer die Umsatzsteuer vorfinanzieren.</p> <p>Der Europäische Gerichtshof, entschied kürzlich, dass insbesondere bei Ratenzahlungsgeschäften die Umsatzsteuer anteilig mit jeder einzelnen Zahlung entsteht.</p> <p>Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs muss noch in deutsches Recht umgesetzt werden.</p> <p>Negative Auswirkungen können sich beim Vorsteuerabzug ergeben.</p> | <p>13. Entstehung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungen und Soll-Besteuerung</p> <p>Bei der Sollbesteuerung entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Auf die Fälligkeit und Zahlung des Entgelts kommt es dabei nicht an. Dies hat zur Folge, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer in vielen Fällen bereits an das Finanzamt abführen muss, obwohl er das Entgelt für seine Leistung noch nicht vereinahmt hat. Problematisch ist dies insbesondere bei Ratenzahlungsgeschäften, wenn die einzelnen Raten über mehrere Monate bzw. Jahre verteilt gezahlt werden.</p> <p>Der Europäische Gerichtshof entschied am 29.11.2018, dass bei Ratenzahlungsgeschäften die Umsatzsteuer nicht schon insgesamt im Zeitpunkt der Leistungserbringung, sondern jeweils erst in Teilbeträgen mit den einzelnen Zahlungen entsteht. Eine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch den leistenden Unternehmer scheidet somit aus.</p> <p>Die Anwendung dieses Urteils durch den Bundesfinanzhof und die Reaktion der deutschen Finanzverwaltung stehen derzeit noch aus. Die weitere Entwicklung bleibt also abzuwarten.</p> <p>Für die Praxis hat das Urteil große Bedeutung. Auch im Bereich von Mietkaufverträgen sowie bestimmten Leasinggeschäften entsteht die Umsatzsteuer bisher bereits mit der Zurverfügungstellung des Gegenstandes. Dies könnte sich nun zugunsten der Steuerpflichtigen ändern.</p> <p>Eine negative Wirkung könnte sich hinsichtlich des Vorsteuerabzugs bei Ratenzahlungen ergeben. Hierbei könnte bei analoger Anwendung des vorstehend genannten Urteils der Vorsteuerabzug ebenso erst mit Zahlung der jeweiligen Rate entstehen. Auch diesbezüglich bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.</p> |
| <p>Für IFRS – Anwender</p> <p>Das International Accounting Standards Board hat Änderungen des IFRS 3 herausgegeben. Hierdurch soll in Erwerbsfällen die Abgrenzung zwischen Geschäftsbetrieben und Vermögenswerten erleichtert werden.</p> <p>Die Änderungen sind spätestens ab 1.1.2020 anzuwenden</p> | <p>14. Änderungen bei der Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3</p> <p>Das International Accounting Standards Board hat am 22.10.2018 Änderungen des IFRS 3 in Bezug auf die Definition eines Geschäftsbetriebs herausgegeben. Die Anpassungen zielen darauf ab, in Erwerbsfällen Probleme bei der Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten zu lösen. Entsprechende Abgrenzungen sind zum Beispiel hinsichtlich der Behandlung von Geschäfts- oder Firmenwerten sowie Erwerbskosten relevant.</p> <p>Erworbene Aktivitäten bzw. Vermögenswerten müssen mindestens einen Ressourceneinsatz (Input) sowie einen substanziellen Prozess beinhalten und zusammen kundenspezifische Leistungen bzw. Ergebnisse (Output) schaffen, um als Geschäftsbetriebe betrachtet zu werden. Ergänzende Leitlinien und Beispiele sollen bei der Beurteilung helfen. Ferner wurde ein optionaler Konzentrationstest hinzugefügt, der eine vereinfachte Identifikation eines Geschäftsbetriebes ermöglichen soll.</p> <p>Der Anwendungszeitpunkt der Änderungen betrifft Erwerbe in einem Geschäftsjahr, das ab dem 1.1.2020 beginnt. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich.</p> |

15. Kurz berichtet

- Nach Bayern hat seit dem 26.10.2018 auch Baden-Württemberg ein Zentrum für internationale Betriebsprüfungen. Ziel ist die engere Zusammenarbeit der in- und ausländischen Steuerverwaltungen bei grenzüberschreitenden Betriebsprüfungen. Hierdurch können internationale Sachverhalte im Zusammenhang mit Frankreich und der Schweiz schneller aufgeklärt und einer mit dem Ausland abgestimmten Besteuerung unterworfen werden. Doppelbesteuerungen können vermieden und Steuergestaltungen aufgedeckt werden.
- Arbeitgeber müssen ab dem Kalenderjahr 2019 zwingend den Großbuchstaben M in der Lohnsteuerbescheinigung ausweisen, wenn sie dem Arbeitnehmer während einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit bezahlen (z.B. ein Frühstück im Zusammenhang mit einer Hotelübernachtung). Anhand dieses Kennzeichens soll vermieden werden, dass im Rahmen der Einkommensteuererklärung ungekürzte Reisekosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die bisherige Übergangsfrist zum Nichtausweis des Großbuchstaben M endete zum 31.12.2018.
- Ab dem 1.7.2019 wird die Arbeitsentgeltgrenze für Midijobber von 850,00 € auf 1.300,00 € angehoben. Die bisherige Gleitzone entfällt und wird durch den Übergangsbereich ersetzt. Innerhalb des Übergangsbereichs zwischen 450,01 € und 1.300,00 € leistet der Arbeitnehmer einen reduzierten Anteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die niedrigeren Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung mindern nicht die Rentenansprüche.
- Die Minijob-Zentrale hat auf ihren Internetseiten einen Online-Rechner veröffentlicht, mit dem der Mindesturlaubsanspruch von Minijobbern ermittelt werden kann. Wenn der tatsächlich genommene Urlaub den Mindesturlaub unterschreitet, wird die Differenz bewertet und dem Jahreseinkommen hinzugerechnet. Hierdurch kann ungewollt die Einkommensgrenze für Minijobber überschritten und Sozialversicherungspflicht ausgelöst werden. Der Link zum Online-Rechner lautet:
https://www.minijobzentrle.de/SiteGlobals/Forms/Urlaubsrechner/urlaubsrechner_formular.html
- Werden bei Minijobbern keine eindeutigen Regelungen zur wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit getroffen (sog. Abrufarbeit), gilt seit dem 1.1.2019 eine gesetzliche Arbeitszeitvermutung von 20 Stunden je Woche (bisher: 10 Stunden). Dies führt dazu, dass die Geringverdienergrenze von 450,00 € überschritten wird und damit Sozialversicherungspflicht eintritt. Arbeitgeber sollten daher kurzfristig Minijobverträge mit Abrufarbeit anpassen und eine vertraglich festgelegte Wochen- oder Monatsarbeitszeit aufnehmen.

In Baden-Württemberg hat das Zentrum für internationale Betriebsprüfungen am 26.10.2018 seine Arbeit aufgenommen. Es wird sich auf die Zusammenarbeit mit Frankreich und der Schweiz konzentrieren.

Bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit, ist ab 2019 zwingend der Großbuchstabe M in die Lohnsteuerbescheinigung aufzunehmen.

Die Arbeitsentgeltgrenze für Midijobber erhöht sich ab dem 1.7.2019 auf 1.300,00 €. Arbeitnehmer leisten nur einen verminderten SV-beitrag, haben aber volle Rentenansprüche.

Die Minijob-Zentrale veröffentlicht einen Online-Rechner zur Bestimmung des Mindesturlaubs.

Die Erhöhung der gesetzlichen Arbeitszeitvermutung bei Abrufarbeit von 10 auf 20 Stunden je Woche führt bei Minijobbern zu einer Überschreitung der Entgeltgrenze von 450,00 € und damit zur Sozialversicherungspflicht.



ABSTOSS & WOLTERS

Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Wallstr. 20

41061 Mönchengladbach

www.abstoss-wolters.de

Tel.: +49 2161 923-0



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
**THE GLOBAL AUDIT, TAX
AND ADVISORY NETWORK**

ALLE INFORMATIONEN UND ANGABEN IN DIESEM RUNDSCHEIBEN HABEN WIR NACH BESTEM WISSEN ZUSAMMENGESTELLT. SIE ERFOLGEN JEDOCH OHNE GEWÄHR. DIE INFORMATIONEN IN DIESEM RUNDSCHEIBEN SIND ALS ALLEINIGE HANDLUNGSGRUNDLAGE NICHT GEEIGNET UND KÖNNEN EINE KONKRETE BERATUNG IM EINZELFALL NICHT ERSETZEN. WIR BITTEN SIE, SICH FÜR EINE VERBINDLICHE BERATUNG BEI BEDARF DIREKT MIT UNS IN VERBINDUNG ZU SETZEN. DURCH DAS ABONNEMENT DIESES RUNDSCHEIBENS ENTSTEHT KEIN MANDATSVERHÄLTNIS.

REDAKTIONSSCHLUSS: 15.2.2019

Established 1927